

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

16. WP - 19. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Donnerstag, dem 18. Mai 2006, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Vorsitzende

Ursula Sassen (CDU)

Tobias Koch (CDU)

i. V. v. Heike Franzen

Torsten Geerds (CDU)

Niclas Herbst (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Heiner Garg (FDP)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Jutta Schümann (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Rauchfreier öffentlicher Raum	5
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/437 (neu) (überwiesen am 16. Dezember 2005)	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (GO)	11
	Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 16/623	
3.	a) Gemeinsam gegen Kinderarmut	13
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/672	
	b) Landesbericht zur Armutsbekämpfung in Schleswig-Holstein	
	Mündlicher Bericht der Landesregierung	
4.	Bezuschussung der Beratungsarbeit der Arbeitsloseninitiativen	14
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 16/582	
5.	Erhöhung der Pauschalabgabe auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zurücknehmen	16
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/631	
6.	Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Tenor-Alschausky, eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kündigt die Vorsitzende an, den Punkt „Bericht des Sozialministeriums über die Umsetzung des SGB XII“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Rauchfreier öffentlicher Raum

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/437 (neu)

(überwiesen am 16. Dezember 2005)

hierzu: Umdrucke 16/526, 16/537, 16/580, 16/601, 16/629, 16/637, 16/650,
16/657, 16/658, 16/659, 16/662, 16/669, 16/670, 16/675,
16/677, 16/679, 16/711 (neu, 2. Fassung), 16/726, 16/779,
16/839

Herr Dr. Ostrowicz, der Präsident des Landesarbeitsgerichtes, gibt einen Überblick über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Landes im Verhältnis zum Bund. Er geht zunächst auf § 5 der Arbeitsstättenverordnung ein. Hierzu legt er dar, sie sei bereits vor einigen Jahren in Kraft getreten. Sie sage deutlich, dass der Nichtraucherschutz im Grundsatz Vorrang vor dem Schutz der Raucher auf freie Betätigung habe. In Absatz 1 heiße es:

„Der Arbeitgeber“

- das beziehe sich auch auf Dienststellen des öffentlichen Dienstes -

„hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

Er weist darauf hin, dass die Arbeitsstättenverordnung eine bundesrechtliche Regelung sei; hier sei also die Kompetenzfrage zu klären.

In seinem Dienststellenbereich habe er die Regelung getroffen, dass an Arbeitsplätzen, an denen Nichtraucher durch mögliches Rauchen belästigt werden könnten, grundsätzlich Rauchverbot gelte.

Neu an § 5 der Arbeitsstättenverordnung, die 2002 in Kraft getreten sei, sei, dass es keiner Beschwerde des Betroffenen mehr bedürfe. Früher sei der Arbeitgeber auf Beschwerden aus Fürsorgepflichtgründen dazu angehalten gewesen, einzugreifen. Nunmehr bestehe eine grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, unabhängig von Beschwerden. Es gebe einen Auftrag an die Dienststellen, an die Betriebe, den Nichtraucherschutz entsprechend zu verwirklichen. § 5 Abs. 2 beziehe sich auf die Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr. Dort heiße es etwas ungenau:

„In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen ... nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

Er interpretiere diese sehr weit gehaltene Vorschrift so, dass der Arbeitgeber dort, wo ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen des Betriebes die Möglichkeit bestehe, den Nichtraucherschutz durchzusetzen, im Grundsatz eine Handlungspflicht habe, eingeschränkt durch die Interessen Dritter und die wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers selbst. Das sei sozusagen der Kern der Aussage des Absatzes 2.

Im Folgenden thematisiert er kurz das Problem der Durchsetzbarkeit eines möglichen totalen Rauchverbotes in Gebäuden mit Publikumsverkehr.

Derzeit - so fährt er fort - sehe er keine Rechtsgrundlage, das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden zu verbieten. Eine Möglichkeit sei gegebenenfalls Artikel 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Hausrecht. Dies könne - nach der Schaffung einer rechtlichen Grundlage - ein denkbarer rechtlicher Rahmen für das Verbot des Rauchens in allen öffentlichen Gebäuden sein.

Abg. Heinold spricht die Situation des Personals an der Garderobe in der Lobby des Landtages an und schildert, dass im Bereich der Lobby geraucht werde. - Herr Dr. Ostrowicz macht deutlich, dass dies ein klassischer Fall von § 5 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung sei. In diesem Fall sei nach seiner Auffassung Handeln durch den Dienstherrn geboten.

Abg. Heinold fragt nach Erfahrungen anderer europäischer Länder. - Herr Dr. Ostrowicz legt dar, in Frankreich sei ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden eingeführt, werde aber nicht sehr beachtet. Auch in Italien gebe es ein Rauchverbot. Dies finde hier weitgehend Beachtung insbesondere deshalb, weil bei Verstößen drakonische Strafen vorgesehen seien.

Abg. Eichstädt fragt nach den Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalvertretungen bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes. - Herr Dr. Ostrowicz antwortet, sollte keine rechtliche Grundlage geschaffen und eine Verordnung nicht erlassen werden, seien derartige Maßnahmen im Rahmen von Dienstvereinbarungen zu treffen. Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung sei bei dem geltenden Rechtszustand verbindlich. Träfe man eine abschließende gesetzliche Regelung, ginge diese einer Vereinbarung vor.

Für den Gesetzgeber gebe es also zwei Möglichkeiten. Entweder könne man Rahmenbedingungen schaffen, die in der Dienststelle ausgefüllt werden müssten, oder es werde eine dezierte Regelung getroffen.

Überall dort, wo der Bund Gesetzgebungskompetenz habe, könne das Land keine eigenen gesetzlichen Regelungen schaffen. Hier bestehe die Möglichkeit einer Regelung nur über das Hausrecht.

Auf Nachfragen der Abg. Sassen hinsichtlich der Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter in der Lobby betont Herr Dr. Ostrowicz, nach § 5 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung bestehe immer dann Handlungspflicht der Dienststellenleitung, wenn Nichtraucher durch Rauchen beeinträchtigt würden. Auch Passivrauchen sei nach neuesten Erkenntnissen gesundheitsschädigend. Diese Gesundheitsschädigung müsse der Arbeitnehmer nicht hinnehmen. Vor diesem Hintergrund sei er der Auffassung, dass Handlungsbedarf der Dienststellenleitung bestehe.

Abg. Dr. Garg fragt nach, welche der in der Drucksache 16/437 (neu) genannten Maßnahmen in den Kompetenzbereich des Landes fielen. - Herr Dr. Ostrowicz führt aus, die unter A) genannten Maßnahmen könnten im Bereich der Hausordnung geregelt werden. Der Bereich B) Nr. 1 sei interpretationsfähig. Der Punkt B) Nr. 2 falle in den Kompetenzbereich des Bundes.

Auf eine Nachfrage der Abg. Heinold erläutert Herr Dr. Ostrowicz, sollte das Land in Gebäuden des Landes ein generelles Rauchverbot erlassen, könne dies durch den Erlass eines Gesetzes geschehen für den Fall, dass Sanktionen vorgesehen seien. Seien keine Sanktionen vorgesehen, bestehe die Möglichkeit, dass die Dienststellenleitungen unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen Dienstvereinbarungen schließen. Das aber könne dazu führen, dass unter-

schiedliche Vereinbarungen geschlossen würden. Sei Einheitlichkeit vorgesehen, sei eine Gesetzesnorm notwendig. Den Erlass einer Verordnung halte er gegenwärtig für nicht möglich, da keine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung vorhanden sei.

Auch Abg. Geerds kommt auf die Situation in der Lobby des Landtages zu sprechen und erwähnt in diesem Zusammenhang die Vorbildfunktion des Landtages beispielsweise hinsichtlich Besuchergruppen aus Schulen. Herr Dr. Ostrowicz wiederholt und verdeutlicht, dass nach der Änderung der Arbeitsstättenverordnung im Jahre 2002 nicht mehr die Beschwerde einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers Voraussetzung für die Handlungspflicht des Arbeitgebers beziehungsweise der Dienststellenleitung sei. Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung dürften Nichtraucher in ihrer Gesundheit nicht gefährdet werden. Diese Bestimmung habe gewissermaßen Befehlscharakter an die Dienststelle. Hier gebe es keinen Ermessens- oder Beurteilungsraum.

Für Abg. Eichstädt ist es nicht nur wichtig, als Landtag Vorbildcharakter zu signalisieren, sondern auch unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten dafür zu sorgen, Rauchen zu verbieten. Ihm gehe es darum, deutlich zu machen, dass das Nichtrauchen das normale sei. Er regt an, beim Niedersächsischen Landtag Auskunft darüber einzuholen, welche Regelung dort getroffen worden sei. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

St Dr. Körner berichtet, am 26. Mai 2003 habe die EU eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in Kraft gesetzt. Darin werde die Werbung für Tabakprodukte in Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Internet sowie das Sponsoring von Veranstaltungen durch die Tabakindustrie weitestgehend verboten.

Die Bundesrepublik sei gehalten gewesen, die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht bis zum 31. Juli 2005 vorzunehmen. Aus diesem Grund habe das Kabinett am 12. Mai letzten Jahres den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des vorläufigen Tabakgesetzes verabschiedet, dass die EU-Vorgaben 1:1 in nationales Recht umgesetzt habe. Der Bundesrat habe den Gesetzentwurf am 8. Juli 2005 zurückgewiesen, worauf die Bundesregierung noch im August 2005 eine Stellungnahme abgegeben habe. Der Entwurf sei nicht mehr zur endgültigen Befassung zugeleitet worden. Seitdem ruhe das ganze Paket im Kanzleramt.

Die neue Regierung habe sich noch nicht mit dem Thema befasst und den Gesetzentwurf dem Bundestag noch nicht zugeleitet.

Parallel habe die Bundesrepublik beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg eine Klage gegen die EU-Richtlinie eingereicht und dabei geltend gemacht, das Verbot richte sich überwiegend gegen lokale Medien; die EU sei daher nicht zuständig. Die Klage werde gegenwärtig verhandelt. Der Schlussvortrag des Generalanwalts beim EuGH werde für den 13. Juni 2006 erwartet.

Gegenwärtig laufe ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland durch die Kommission, die Deutschland zuletzt am 1. Februar 2006 zur Umsetzung der Richtlinie aufgefordert habe. Für den 28. Juni werde eine Klageerhebung der Kommission vor dem EuGH erwartet, wobei es einmalig um 12,7 Millionen € und für jeden Einzeltag um 110.000 € Bußgelder gehen werde. Vor dem Hintergrund dieser Klagedrohung und der Bußgelder teile das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit, nach dem Schlussantrag des Generalanwalts rechne man damit, dass Bewegung in die Sache komme, zumal in der Regel aus dem Antrag eine Tendenz für den Ausgang des Verfahrens abzulesen sei. Basis für die Befassung der jetzigen Regierung werde dabei abermals der alte Entwurf sein. Es sei damit zu rechnen, dass die Bundesregierung voraussichtlich nicht noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einbringen werde.

Abg. Dr. Garg merkt an, dass er sich - bei allen gesundheitspolitischen Überlegungen - darüber ärgere, dass hier über eine Richtlinie der Europäischen Kommission beraten werde, die zugleich in Kauf nehme, dass der Tabakanbau nach wie vor aus Steuermitteln subventioniert werde. Ihn ärgere ferner, „wie gut es sich für den deutschen Staat mit dem Tabaksteueraufkommen lebt“. Vor diesem Hintergrund fordere er dazu auf, zu überdenken, wie mit diesen Aspekten umgegangen werde.

St Dr. Körner verneint die Frage des Abg. Eichstädt, ob ihm auf Bundesebene eine Initiative der Bundesregierung bekannt sei, ein Rauchverbot im öffentlichen Raum auf den Weg zu bringen. Herr Dr. Ostrowicz ergänzt, diskutiert werde derzeit über eine so genannte Selbstbindung in der Gastronomie, 30 % der Plätze für Nichtraucher vorzuhalten. Das Problem sei nach seiner Ansicht hier das Vorhalten von getrennten Räumlichkeiten. St Dr. Körner fügt ergänzend hinzu, in der letzten Legislaturperiode habe es im Bundestag eine Initiative aus dem parlamentarischen Raum gegeben, die gescheitert sei.

Abg. Sassen gibt zu bedenken, dass, würde nicht mehr geraucht, Einsparungen im Bereich der Prävention und auf dem Gesundheitssektor möglich wären.

Abg. Heinold merkt an, sie habe aus dem heutigen Gespräch die Erkenntnis gewonnen, dass der Landtagspräsident gesetzlich verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass in der Lobby des Landtages nicht geraucht werde. Sie stellt die Frage in den Raum, wie der Ausschuss mit dieser Erkenntnis umzugehen gedenke. - Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuss überein, den Präsidenten auf die gesetzliche Bestimmung in § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung hinzuweisen.

Der Ausschuss kommt ferner überein, vor der Sommerpause eine Beschlussfassung über den der Beratung zugrunde liegenden Antrag zu fassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (GO)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/623

(überwiesen am 22. März 2006 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdruck 16/776

Abg. Dr. Garg weist darauf hin, dass seine Fraktion einen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Dieser werde durch den Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen, Umdruck 16/776, nicht aufgehoben.

Abg. Geerds macht deutlich, dass seine Fraktion Handlungsbedarf sehe, aber die von der FDP-Fraktion gewählte Ebene nicht für die richtige halte. Es gebe sicherlich Probleme bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderung, aber auch gute Beispiele. Deshalb plädiere er für Freiwilligkeit in diesem Bereich und schlage vor, dem Landtag den aus Umdruck 16/776 ersichtlichen Beschlussvorschlag zu Annahme zu empfehlen. Gleichzeitig gibt er zu erkennen, dass seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen werde.

Abg. Baasch schließt sich den Ausführungen des Abg. Geerds an.

Abg. Dr. Garg beantragt gemäß § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände. - Abg. Heinold unterstützt diesen Antrag.

Sie gibt zu bedenken, dass es eine Reihe von Kreisen gebe, in denen die Beauftragten für Menschen mit Behinderung sehr gut arbeiteten, aber an ihre Grenzen stießen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zeichne sich dadurch aus, dass bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderung nicht Zufälligkeit, sondern ein Automatismus für eine Beteiligung die Regel sei. Sie sei davon überzeugt, dass dies volkswirtschaftlich ein Gewinn wäre. Der vorgeschlagenen Resolution der Koalitionsfraktionen könne sie durchaus ihre Zustimmung erteilen. Sie regt an, das Thema zu gegebener Zeit erneut auf die Tagesordnung zu setzen und die Situation auf kommunaler Ebene zu überprüfen. Auch Abg. Geerds spricht sich dafür aus, in etwa einem Jahr einen Erfahrungsbericht der Landesregierung entgegenzunehmen. Im Übrigen ä-

bert er seine Überzeugung, dass mit dem von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Weg Kosteneinsparungen möglich seien.

Abg. Sassen hält den von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Weg für überzeugender. Damit komme man dem Ziel, die Anliegen von Menschen mit Behinderung selbstverständlich zu berücksichtigen, ein Stückchen näher.

Der Ausschuss fällt sodann folgende Beschlüsse:

- Die kommunalen Landesverbände werden zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Als Termin bis zur Abgabe der Stellungnahme wird Ende Juli bestimmt.
- Der Ausschuss gibt gegenüber dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP die aus Umdruck 16/776 ersichtliche Beschlussempfehlung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Gemeinsam gegen Kinderarmut

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/672

(überwiesen am 23. März 2006)

b) Landesbericht zur Armutsbekämpfung in Schleswig-Holstein

Mündlicher Bericht der Landesregierung

(überwiesen am 23. März 2006 zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdruck 16/840

Die Regierungsfraktionen bringen den aus Umdruck 16/840 ersichtlichen Änderungsantrag ein. Im Folgenden erläutert Abg. Geerds die einzelnen in diesem Änderungsantrag aufgeführten Punkte. Er führt aus, diejenigen Punkte, in denen Einigkeit bestehe, seien zusammengefasst worden. Im Übrigen hätten sich die Regierungsfraktionen auf die Landesaufgaben konzentriert.

Abg. Dr. Garg erklärt Bereitschaft, beiden Anträgen zuzustimmen, und regt an, aus diesen einen gemeinsamen Antrag zu formulieren.

Abg. Heinold signalisiert Einverständnis mit den eingebrachten Änderungen unter der Bedingung, dass diese um Nummer 13 des Ursprungsantrags ergänzt werden. - Abg. Baasch erklärt die Bereitschaft der Koalitionsfraktionen, diese Nummer als zusätzlichen Spiegelstrich in den Antrag zu übernehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des geänderten und vom Ausschuss gemeinsam getragenen Antrages.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bezuschussung der Beratungsarbeit der Arbeitsloseninitiativen

Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/582

(überwiesen am 23. Februar 2006)

AL Dr. Schmidt-Elsaëber führt aus Sicht des Arbeitsministeriums in das Thema ein und führt aus, seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 liege die Sorge für ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Arbeitslose im alleinigen Verantwortungsbereich des Bundes beziehungsweise der Träger des SGB II. Das Land habe sich daher aus der Förderung dieses Bereiche zurückgezogen. Die Landesförderung sei Ende 2005 eingestellt worden.

Bislang seien bei den Arbeitsgemeinschaften und den Optionskommunen nur vereinzelt Anträge auf Förderung eingegangen. In einem Fall sei der Antrag abschlägig beschieden worden, in einem anderen aufgrund der ablehnenden Haltung der ARGE nicht weiter verfolgt worden. Der Antrag des SSW enthalte nunmehr die Aufforderung, sich bei den ARGES und den Optionskommunen dafür einzusetzen, dass eine Zuschussung der Arbeit der Arbeitslosenberatungsstellen und -initiativen erfolge. Die aufgrund dieses Antrags durchgeführte Abfrage habe ergeben, dass die Beratungstätigkeit der ARGEN und der Optionskommunen durch diese selbst als ausreichend eingeschätzt werde. Die Fördermöglichkeit der Arbeitslosenberatungsstellen und -initiativen im Rahmen von SGB II sei von den Arges und den Optionskommunen unterschiedlich beurteilt worden. Zum Teil sei eine Fördermöglichkeit ausgeschlossen worden, zum Teil sei in Einzelfällen die Möglichkeit der Förderung nach § 16 Abs. 2 SGB II gesehen worden. Auch die Landesregierung halte die Möglichkeit der Förderung für möglich.

Die Landesregierung habe sich auch in Nordrhein-Westfalen erkundigt. Dort gebe es nach seinem Kenntnisstand keine einheitliche Regelung. Aus anderen Bundesländern habe nur Auskunft über eine Förderung beziehungsweise Nichtförderung aus Landesmitteln beziehungsweise EFS gegeben werden können.

Abg. Baasch erkundigt sich danach, ob es Gespräche zwischen der Landesregierung auf der einen Seite und den Arbeitsgemeinschaften und den Optionskommunen auf der anderen Seite gebe. - AL Dr. Schmidt-Elsaëber bejaht dies. Er legt ferner dar, dass das Land keinen unmittelbaren Einfluss auf die Verteilung der Mittel habe. Es gebe regelmäßig Besprechungen mit

den ARGEs und den Optionskommunen. Mit der Generaldirektion Nord sei zusammen mit anderen, beispielsweise den kommunalen Landesverbänden und der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, eine Netzwerkvereinbarung geschlossen worden, um Probleme anzusprechen und einer Lösung zuführen zu können. In diesem Kreis könne auch das hier in Rede stehende Thema angesprochen werden. Eine Entscheidung darüber, ob und wie Mittel eingesetzt würden, liege aber im Entscheidungsbereich der ARGEs und der Optionskommunen.

Abg. Dr. Garg äußert Zweifel an dem vom SSW gewählten Konstrukt.

AL Dr. Schmidt-Elsaëber vermag nicht auszuschließen, dass es Interessenskollisionen geben könnte. Er macht allerdings auch deutlich, dass die Arbeit der Arbeitsloseninitiativen, soweit er sie kennen gelernt habe, die Arbeit von ARGEs und Optionskommunen häufig ergänze.

Abg. Heinold sieht die im ersten Absatz des SSW erhobene Forderung durch die Aktivitäten der Landesregierung erfüllt. Sie geht sodann auf den zweiten Absatz ein und schlägt vor, einen entsprechenden Bericht für September einzufordern. Auf ihre Frage, wie die Situation der Arbeitsloseninitiativen sei, die aus der Förderung herausgefallen seien, erwidert AL Dr. Schmidt-Elsaëber, dass ihm darüber keine Informationen vorlägen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Baasch legt AL Dr. Schmidt-Elsaëber dar, dass Optimierungsgesetz des Bundes sehe keine Änderung für diesen Bereich vor. Eine Umfrage der Landesregierung bei den anderen Ländern habe ergeben, dass fast alle Bundesländer zwischenzeitlich die Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen eingestellt hätten beziehungsweise sich die Förderung kurz vor dem Auslaufen befinde.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Antrages in der folgenden Fassung:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, in der September-Tagung einen Bericht über die Bezuschussung der Beratungsarbeit der Arbeitsloseninitiativen und -beratungsstellen sowie die diesbezüglichen Aktivitäten der Landesregierung zu erstatten.“

Punkt 5 der Tagesordnung:

Erhöhung der Pauschalabgabe auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zurücknehmen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/631

(überwiesen am 22. März 2006 an den **Finanzausschuss** und den Sozialausschuss)

AL Dr. Schmidt-Elsaesser legt dar, zurzeit gebe es auch bei der Regionaldirektion Nord keine belastbaren Zahlen über mögliche Auswirkungen der geplanten Gesetzesregelung. Der Bereich, der von der Landesregierung kritisch gesehen werde, sei der der Beschäftigten im privaten Bereich. Dieser aber bleibe von der Erhöhung ausgeschlossen.

Abg. Dr. Garg fragt nach einer Begründung für die Anhebung der Pauschalabgabe auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. - AL Dr. Schmidt-Elsaesser sieht in erster Linie fiskalische Gründe. Unter Arbeitsmarktgesichtspunkten sei anzuführen, dass man sich bei einer Erhöhung in die Richtung bewege, in der volle Sozialabgaben zu zahlen seien; es bestehe die Möglichkeit, den Sprung aus Minijobs in Vollbeschäftigung zu schaffen. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Bundesregierung beabsichtige, im Herbst ein Konzept für den Niedriglohnbereich zu entwickeln.

Abg. Baasch weist darauf hin, dass viele Menschen nebenbei einer geringfügigen Beschäftigung nachgingen. Hier halte er eine Erhöhung für durchaus sinnvoll. Außerdem werde über die Auswirkungen einer Erhöhung nur gemutmaßt. Vor diesem Hintergrund halte er einen Abschluss der Diskussion im Ausschuss für möglich. Die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse seien ein Baustein in einem Gesamtkonzept der Bundesregierung. Er spreche sich dagegen aus, diesen einen Baustein aus dem Gesamtkonzept herauszulösen und abzulehnen.

Nach Auffassung von Abg. Koch zeige die heutige Diskussion, dass Prognosen schwierig seien. Man müsse das Thema sowohl unter fiskalischen als auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten betrachten. Er sehe arbeitsmarktpolitisch keine negativen Konsequenzen, fiskalisch durchaus positive.

Abg. Dr. Garg hält die Minijobs für einen Erfolg und ihren Ausbau für richtig. Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Steuererhöhungspaktes halte er es für falsch, auch in diesem Bereich eine Erhöhung vorzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende legt dar, dass für die 13. Tagung des Landtages ein Bericht des Sozialministeriums zur Familienpolitik vorgesehen sei. Ministerin Dr. Trauernicht werde an dieser Tagung nicht teilnehmen, wolle dem Parlament den Bericht jedoch gern persönlich erstatten. Deshalb bitte das Ministerium um Einverständnis dafür, dass dieser Tagesordnungspunkt erst in der 14. Tagung aufgerufen werde. - Der Ausschuss erklärt sich einvernehmlich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Petition L143-16/204
Gesundheitswesen; Arztrecht

Umdruck 16/654

Dieser Tagesordnung wird gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GeschO nicht öffentlich beraten.

Die Vorsitzende, Abg. Tenor-Alschausky, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:00 Uhr.

gez. Siegrid Tenor-Alschausky

Vorsitzende

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin